

Regelungen zur mündlichen Abiturprüfung

Die folgende Darstellung kompiliert die geltende Rechtslage zur mündlichen Abiturprüfung. Sie zielt auf die mündliche Prüfung im vierten Abiturprüfungsfach, gilt aber auch für die sog. Nachprüfung („zusätzliche mündliche Prüfung“) in einem schriftlichen Abiturprüfungsfach. Hinweise zu den zusätzlichen mündlichen Prüfungen zwecks Bestehens der Abiturprüfung oder zur Verbesserung der Abiturdurchschnittsnote finden sich am Ende des Papiers (vgl. Punkt 6).

Grundlage der Darstellung sind die bremischen Ordnungsmittel, die ihrerseits die Vorgaben der geltenden *KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung* in bremisches Recht umsetzen: die *Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) vom 11. März 2022* sowie die *Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung (ARI) vom 5. Oktober 2015*. Des Weiteren werden die seitens der SKB von 2012 bis 2019 jährlich herausgegebenen und per E-Mail versandten Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung herangezogen.

Die wörtliche Wiedergabe der Normen erfolgt kursiv: § 13 und § 14 AP-V ohne Zitatangabe, Ziffer 1.4 der ARI mit Zitatangabe.

Die Darstellung folgt dem chronologischen Verlauf von der Prüfungsanmeldung über die Erstellung der Prüfungsaufgabe, die Prüfungsdurchführung, die Prüfungsbewertung bis hin zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Als Ergänzung zu den formalen Regelungen, die für alle Abiturprüfungsfächer gelten, sind zwingend die fächerspezifischen Hinweise der ARI für die inhaltlichen Anforderungen hinzuzuziehen.

1. Prüfungsziel

- *Es [geht] in der mündlichen Prüfung um den Nachweis der Fähigkeit, sich in einem kurzen Vortrag zusammenhängend und in sprachlich korrekter und angemessener Weise zu äußern, ein themengebundenes Gespräch zu führen und dabei auf Fragen und Anregungen der Prüfenden einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen sowie den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen (ARI 1.4).*

2. Prüfungsgegenstand: Festlegung bei Prüfungsanmeldung

- *Die Prüfung hat ihren fachinhaltlichen Schwerpunkt in den Sachgebieten eines Halbjahres der Qualifikationsphase. Sie darf sich jedoch nicht auf dieses Halbjahr beschränken, sondern muss [...] einen weiteren fachinhaltlichen Bereich aus einem anderen Halbjahr der Qualifikationsphase einbeziehen. Das Schwerpunkthalbjahr für die mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.*
- *Die Prüferin oder der Prüfer legen für das vierte Prüfungsfach vor der Meldung zum Abitur gem. § 7 Absatz 1 AP-V das Schwerpunkthalbjahr für die mündliche Prüfung fest und geben dem Prüfungskurs die Festlegung bekannt. Die Festlegung wird dokumentiert (ARI 1.4.2).*

Mit dem Begriff „Schwerpunkthalbjahr“ sind die Fachinhalte eines der vier Halbjahre der Qualifikationsphase gemeint. Die Festlegung des sog. Schwerpunkthalbjahres geschieht vor der Anmeldung zum Abitur vor dem gesamten Kurs (zeitgleich für alle Schüler:innen des Kurses) und wird schriftlich mit Datumsangabe im Kursheft vermerkt. Dasselbe gilt –

entsprechend der seit 2012 veröffentlichten Hinweise – für das weitere Halbjahr, das einen Übergriff zu einem anderen Lernbereich/Themenbereich/Sachgebiet gewährleistet. Für größere Prüfungsgruppen (pro Kurs mehr als 15 Prüflinge) kann das Halbjahr mit dem fachinhaltlichen Übergriff aus unterschiedlichen Halbjahren gewählt werden. Bei Zuteilung der unterschiedlichen Halbjahre muss das Gleichheitsprinzip gewahrt bleiben, so z. B. nach Alphabet (A-K: Q 1.2. und L-Z: Q 2.2), Alter, Sitzordnung. Dies wird den Schüler:innen ebenfalls mitgeteilt bzw. im Kursheft notiert.

3. Prüfungserstellung: Aufgaben - Erwartungshorizont - Vorlage – Genehmigung

Anforderungen an die Prüfung(saufgabe)

Für die Erstellung der Prüfung sind verschiedene Vorgaben zu berücksichtigen: Mit dem Begriff der *Prüfungsaufgabe* ist die Gesamtheit aller Aufgaben, die in der Prüfung zu bearbeiten sind, gemeint.

- *Die Prüferin oder der Prüfer erstellt die Prüfungsaufgabe. Dabei ist zu beachten:*
 1. *Die [Prüfungs]Aufgabe darf im Unterricht nicht so weit behandelt worden sein oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung mehr darstellt.*
 2. *Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass in der Prüfung grundsätzlich jede Punktzahl erreichbar ist.*
 3. *[...]*
 4. *Die [Prüfungs]Aufgabe unterliegt bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.*
 5. *[...]*

Hinsichtlich der Anforderungen an die Prüfungsaufgabe ist zu beachten:

- *In der mündlichen Abiturprüfung gelten grundsätzlich die gleichen Prüfungsanforderungen wie in der schriftlichen Prüfung (ARI 1.4).*

Da die mündliche Prüfung im 4. Abiturprüfungsfach immer auf Grundkursniveau stattfindet, sind die Vorgaben der schriftlichen Abiturprüfung im Grundkurs heranzuziehen: Der Anforderungsbereich II bildet mit etwa 50 % den Schwerpunkt, die Anforderungen im AFB I übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem AFB III mit 20 %.

Erstellung der dem Prüfling in der Vorbereitung vorzulegenden Aufgabe

Für die Erstellung der Aufgabe des ersten Prüfungsteils (für die zusammenhängende Darstellung) ist zu beachten:

- *Die Aufgabe für die zusammenhängende Darstellung im ersten Teil der Prüfung wird schriftlich gestellt.*
- *Die schriftlich gestellte Aufgabe muss Fragestellungen enthalten, deren Beantwortung Leistungen der Anforderungsbereiche I bis III erfordern (ARI 1.4).*

Zur Formulierung der Aufgabe sind – wie bei den schriftlichen Prüfungen üblich – die fächer-spezifisch definierten Operatoren (Arbeitsaufträge/Aufgabenstellungen) zu verwenden. Dabei werden im Material für die Schüler:innen weder die Anforderungsbereiche noch die Gewichtung angegeben. Inhaltliche Hinweise zu den Operatoren finden sich in den jeweiligen Bildungsplänen der Fächer.

Erwartungshorizont

Analog zur Prüfungsaufgabe (s.o.) ist ein Erwartungshorizont sowohl für den ersten Teil (zusammenhängende Darstellung) wie für den zweiten Teil (Gespräch) der Prüfung zu erstellen:

- *Die Prüferin oder der Prüfer stellt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsaufgabe sowie stichwortartige Angaben zur erwarteten Prüfungsleistung und zum vorgesehenen Prüfungsgespräch im zweiten Teil der Prüfung, insbesondere zu den Fachinhalten, die über das Schwerpunkthalbjahr der Prüfung hinausgehen [Erwartungshorizont], rechtzeitig vor dem Prüfungstag schriftlich zur Verfügung.*

Der Erwartungshorizont dient als Grundlage für die Bewertung. Die Anforderungsbereiche, auf die sich die erwartete Leistung im ersten und zweiten Teil der Prüfung beziehen, werden vermerkt. Sie erfüllen die o.g. Anforderungen an die mündliche Prüfung.

Eine kleinschrittige Angabe der konkreten Leistungserwartung in Form von Bewertungseinheiten oder Prozentanteilen an der Gesamtleistung wird der Leistungsbeschreibung nicht gerecht, da sie die kommunikative Leistung im Vorhinein nicht berücksichtigen kann.

Vorlage und Genehmigung der Prüfungsunterlagen

Nach Vorlage der Prüfungsunterlagen im Fachprüfungsausschuss prüfen die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses die Prüfungsaufgabe samt Erwartungshorizont – hierunter insbes. die schriftlich erstellte Aufgabe samt Material für den Prüfling – auf fachliche Korrektheit unter den fachspezifischen Prüfungsvorgaben.

- *Es findet eine Vorbesprechung des Fachprüfungsausschusses statt.*

Der Fachprüfungsausschuss kommt im Vorfeld der Prüfung zu einer Vorbesprechung zusammen.

- *Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses genehmigt die Aufgabe.*

4. Prüfungsdurchführung: Rahmenbedingungen, Vorbereitung und Ablauf

Rahmenbedingungen

- *Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten.*
- *Das Prüfungsgespräch wird von der Prüferin oder vom Prüfer geführt.*
- *Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.*
- *Über die Prüfung wird von einem Mitglied des Fachprüfungsausschusses ein Protokoll angefertigt. Daraus muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgabe selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte.*

Vorbereitungszeit

Die Vorbereitungszeit dient dem Prüfling zur Bearbeitung der Aufgabe für den ersten Teil der Prüfung (zusammenhängende Darstellung). In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung können entsprechend den unterrichtlichen Voraussetzungen technische Hilfsmittel (z.B. Taschenrechner, elektronische Wörterbücher) zur Bearbeitung der Aufgabe genutzt werden. Die Vorbereitungszeit ist der Prüfung unmittelbar vorgeschaltet, der Prüfling nimmt seine Aufzeichnungen mit in die Prüfung:

- *Der Prüfling erhält eine Vorbereitungszeit von etwa 20 Minuten. Diese Zeit soll angemessen verlängert werden, wenn die Prüfung eine Gestaltungsaufgabe oder ein Experiment einschließt. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht einer Lehrkraft statt. Der Prüfling darf sich Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen in der Prüfung machen.*

Struktur und Ablauf der Prüfung

- *Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile.*

Den ersten Teil der Prüfung bildet die zusammenhängende Darstellung, auf die sich der Prüfling in der Vorbereitungszeit vorbereitet hat. Die in der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen/Lösungen können mit Hilfe technischer Medien (Overhead-Folien, Dokumentenkameras etc.) visualisiert werden. Voraussetzung für den Einsatz technischer Medien ist ihre unterrichtliche Erprobung. Der Einsatz von technischen Medien in mündlichen Prüfungen wird in den Fachkonferenzen der jeweiligen Schule abgestimmt.

- *Im ersten Teil soll sich der Prüfling zu der in der Vorbereitung bearbeiteten Prüfungsaufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung äußern; ein bloßes Ablesen der in der Vorbereitung angefertigten Aufzeichnungen und eine nicht auf die Aufgabe bezogene Wiedergabe von Wissen widersprechen dem Zweck der Prüfung; es soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen vermag; daher wird nur eingegriffen, wenn es aus prüfungsdidaktischen Gründen notwendig ist.*

Den zweiten Teil der Prüfung bildet das Prüfungsgespräch, das zwei verschiedene Phasen mit differierenden Prüfungsinhalten aufweist. Zunächst – in einer ersten Phase des Gesprächs – wird die vorhergehende Darstellung des Prüflings aufgegriffen und ggf. vertieft. Im Anschluss daran erfolgt der Übergang zum übergreifenden Prüfungsteil, der die zweite Phase des Prüfungsgesprächs bildet. Der übergreifende Teil kann durch Impulsmaterialien (Bild, Zitat etc.) eingeleitet werden. Dieses Material führt aber nicht zu einer weiteren gegliederten Aufgabe wie im ersten Prüfungsteil.

- *[Im zweiten Teil der Prüfung] schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das über die im ersten Teil zu lösende Aufgabe hinausgeht und größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat. Vor allem in diesem Prüfungsteil sollen die fachlichen Anforderungen deutlich werden, die über den Schwerpunktkurs der Prüfung [das Halbjahr, das den fachinhaltlichen Schwerpunkt der Prüfung bildet] hinausgehen. Ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelwissen widerspricht dem Zweck der Prüfung.*

Die beiden Teile der Prüfung (zusammenhängende Darstellung und Gespräch) sind vom zeitlichen Umfang in etwa gleich. Dabei soll der Umfang des übergreifenden Teils des Prüfungsgesprächs – die zweite Phase des zweiten Prüfungsteils – in Abhängigkeit vom Prüfungsverlauf zwischen einem Viertel und einem Drittel der gesamten Prüfung umfassen.

5. Prüfungsbewertung: Kriterien, Ergebnisfindung, Bekanntgabe des Ergebnisses

Kriterien

- *Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei der Bewertung und Beurteilung der schriftlichen Leistungen. Die Fähigkeit, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwerten sowie dabei den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen, kommt als weiterer Gesichtspunkt hinzu. (ARI 1.4.3).*

Bewertet wird die fachliche und die kommunikative Gesamtleistung der Prüfung. Grundlage für die fachliche Bewertung ist der Erwartungshorizont. Für die kommunikative Leistung sind folgende Fähigkeiten des Prüflings im Hinblick auf die zusammenhängende Darstellung und das Gespräch zu berücksichtigen:

- Überlegungen in gegliederten Zusammenhängen vorzutragen
- sich die verfügbare Präsentationszeit einzuteilen
- ein themengebundenes Gespräch zu führen
- auf Impulse (Einhilfen) einzugehen.

Unter Berücksichtigung der kommunikativen Leistung stützt sich die Gesamtbewertung auf den Erwartungshorizont mit seinen beiden Prüfungsteilen. Die Bewertung erfolgt in etwa proportional zum zeitlichen Umfang der beiden Prüfungsteile (zusammenhängende Darstellung und Gespräch), wobei der übergreifende Teil, die zweite Phase des zweiten Prüfungsteils, entsprechend dem o.g. Prüfungsumfang in etwa ein Viertel bis ein Drittel der Gesamtleistung ausmacht.

Hilfestellung bei der Formulierung der Bewertung gibt die sog. *Arbeitshilfe zur Bewertung der mündlichen Prüfung und zur Protokollführung*. Es handelt sich hierbei nicht um ein Bewertungsraster, sondern um eine Formulierungshilfe für das Protokoll.

Prozess der Notenfindung

Die Bewertung der mündlichen Prüfung findet im Anschluss an die Prüfung durch den Fachprüfungsausschuss statt. Zu Beginn der Beratung wird die Prüfung von Prüfer:in oder Protokollant:in strukturiert in Bezug auf die erwartete Prüfungsleistung (Erwartungshorizont) dargestellt. Die übrigen Mitglieder des Fachausschusses ergänzen.

- *Der Fachprüfungsausschuss [setzt] das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüferin fest. [...] Kann sich der Fachprüfungsausschuss nicht auf eine bestimmte Punktzahl einigen, wird der Mittelwert der Bewertungen aller Mitglieder gebildet. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, wird in Richtung des Notenvorschlages der oder des Vorsitzenden gerundet.*
- *Die wesentlichen Gründe für die Bewertung, die Vorschläge für die Punktzahl und die Punktzahl für die Prüfungsleistung werden in das Protokoll aufgenommen. Die gestellte Aufgabe wird dem Protokoll beigelegt.*

Formulierungshilfen für das Protokoll bietet die o.g. *Arbeitshilfe zur Bewertung der mündlichen Prüfung und zur Protokollführung*.

Bekanntgabe des Ergebnisses

Die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt nach den Vorgaben der Prüfungskommission oder nach Absprache im Fachprüfungsausschuss.

- *Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüferin fest und teilt es zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung dem Prüfling mit.*

6. Nachprüfungen: „zusätzliche mündliche Prüfung(en)“ in einem schriftlichen Abiturprüfungsfach

Die „zusätzliche(n) mündliche(n) Prüfung(en)“ in einem schriftlich geprüften Fach sind in ihren Grundsätzen – Aufgabenerstellung, Ablauf, Bewertung etc. – identisch mit der mündlichen Prüfung im vierten Abiturprüfungsfach. Die AP-V unterscheidet hier nicht. Allerdings sind abweichende Vorgaben zur Prüfungs(an)meldung, zum Prüfungsgegenstand und zu den Prüfungsanforderungen zu berücksichtigen.

Prüflingen, die nach § 17 Absatz 2 AP-V eine oder mehrere „zusätzliche mündliche Prüfung(en)“ in einem schriftlichen Abiturfach ablegen, um das Bestehen ihrer Abiturprüfung zu sichern, wird das Schwerpunkthalbjahr sowie das Halbjahr, zu dem der Übergriff erfolgt, spätestens am Tag nach Mitteilung der Ergebnisse der 2. Prüfungskonferenz mitgeteilt.

Prüflingen, die sich nach § 17 Absatz 3 AP-V zwecks Verbesserung ihrer Abiturdurchschnittsnote zur Nachprüfung in einem oder mehreren Fächern melden, wird das Schwerpunkthalbjahr sowie das Halbjahr zu dem der Übergriff erfolgt, spätestens am Tag nach dem festgesetzten Termin, bis zu dem die zusätzliche(n) mündliche(n) Prüfungen durch den Prüfling beantragt werden müssen, mitgeteilt.

Unabhängig vom Zweck der zusätzlichen mündlichen Abiturprüfung(en) – Bestehen oder Verbesserung – ist zu beachten:

- *Eine mündliche Prüfung eines Prüflings darf weder ganz noch teilweise inhaltsgleich mit einer seiner schriftlichen Prüfungen sein.*

Hinsichtlich der Prüfungsanforderungen gilt des Weiteren:

- *In der mündlichen Abiturprüfung gelten grundsätzlich die gleichen Prüfungsanforderungen wie in der schriftlichen Prüfung (ARI 1.4).*

Je nachdem, ob die mündliche Nachprüfung in einem schriftlich geprüften Leistungs- oder Grundkursfach stattfindet, sind die Anforderungsbereiche der gesamten Prüfung(saufgabe) gemäß der fächerspezifischen Vorgabe in den ARI zu berücksichtigen:

Im Grundkurs bildet der Anforderungsbereich II mit etwa 50 % den Schwerpunkt, die Anforderungen im AFB I übersteigen mit etwa 30 % diejenigen aus dem AFB III mit 20 %. Im Leistungskurs bildet der Anforderungsbereich II ebenfalls mit etwa 50 % den Schwerpunkt, die Anforderungen im AFB I liegen mit etwa 20 % unter denjenigen des AFB III mit etwa 30 %.